

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der GGEW AG

## § 1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- 1.1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GGEW AG (GGEW), es sei denn, die GGEW hat einer abweichenden Bedingung schriftlich oder in Textform zugestimmt.
- 1.2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der GGEW sind Bestandteil eines jeden Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Dienstvertrags (Vertrag).
- 1.3. Der Auftragnehmer (AN) akzeptiert den Vertrag entweder ausdrücklich durch eine Aussage in Schrift- oder Textform oder konkludent durch vollständiges oder teilweises Erfüllen des Vertrags.
- 1.4. Alle Änderungen eines Vertrags müssen schriftlich oder in Textform vereinbart werden.
- 1.5. Von diesen AEB abweichende- oder entgegenstehende Bedingungen des AN gelten nicht, es sei denn GGEW hat schriftlich oder in Textform zugestimmt.
- 1.6. Den Angeboten, Bestätigungen, Annahmen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen und/oder Bedingungen werden nicht Teil des Vertrags und der AN verzichtet auf jedes Recht, das ihm gemäß derartiger Bestimmungen oder Bedingungen zustehen könnte, sofern diesem nicht schriftlich von der GGEW zugestimmt wurde.
- 1.7. Die den Vertrag betreffende Korrespondenz ist unter Angabe der Bestellreferenz zu führen.
- 1.8. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## § 2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Falls ein Angebot seitens der GGEW erfolgt, hält sich die GGEW 14 Tage ab Angebotsdatum an dieses gebunden.
- 2.2. Die GGEW ist berechtigt auch nach Vertragsschluss eine Änderung des Liefergegenstandes zu verlangen. Hierbei sind die beiderseitigen Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine.

## § 3. Verpflichtungen des Lieferanten, Preisstellung, Erfüllungsort & Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der AN liefert die vereinbarten Produkte und erbringt die vereinbarten Leistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Dies führt er in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen Anweisungen der GGEW durch. Die Lieferung der Produkte und Erbringung der Leistung hat durch den AN frei von Mängeln und von Rechten Dritter zu erfolgen.
- 3.2. Die vereinbarten Leistungen hat der AN durch eigene qualifizierte Arbeitskräfte eigenverantwortlich und selbstständig zu erbringen. Die Einsetzung von Leiharbeitnehmern und Nachunternehmern zur Ausführung des Auftrages sind vom AN sorgfältig insbesondere nach Qualifikation und Zuverlässigkeit auszuwählen. Fremdpersonal unterliegt keinen fachlichen Weisungen des Auftraggebers.
- 3.3. Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise. Ansprüche abweichend der Vereinbarungen bezüglich der Lieferungen und Leistungen können nur geltend gemacht werden, wenn eine vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern stattgefunden hat und diese schriftlich oder in Textform niedergeschrieben sind.
- 3.4. Lieferort ist der Geschäftssitz der GGEW, sofern kein anderer Erfüllungsort vertraglich vereinbart worden ist.
- 3.5. Die Waren sind vom AN so zu verpacken, dass sie vor Transportschäden wirksam geschützt werden.
- 3.6. Rechnungen können von der GGEW nur unter Nennung der Bestellreferenz, der vereinbarten Angaben und der Einreichung der notwendigen Unterlagen bearbeitet und bezahlt werden. Für aus der Nichtbeachtung entstehende Folgen haftet der AN selbst. Er ist darüber hinaus nicht berechtigt aufgrund dieser Außerachtlassung notwendiger Angaben gegen die GGEW die Rechnungsforderung geltend zu machen.
- 3.7. Der Auftraggeber wird Rechnungen gemäß den im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlen. Sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart worden ist, werden Rechnungen 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der AN eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.
- 3.8. Soweit der AN Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der GGEW voraus.
- 3.9. Die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der GGEW richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 4. Liefertermin, Lieferfrist, Verzögerung

- 4.1. Liefertermine sind verbindlich. Sollte die Ware früher als vereinbart geliefert worden sein, so ist die GGEW berechtigt die Annahme der Lieferung zu verweigern und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

- 4.2. Können die fest vereinbarten Lieferzeiten aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden oder ist dies vorher erkennbar, so hat eine schriftliche Mitteilung unverzüglich an die GGEW zu erfolgen.
- 4.3. Die GGEW ist berechtigt bei Lieferverzug eine Vertragsstrafe in Höhe 0,3% des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenem Werktag des Verzuges zu fordern, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Schlussrechnung.
- 4.4. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche.

## § 5. Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag und Kündigung

- 5.1. Vertragspartner sind für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung aufgrund von höherer Gewalt von den Leistungspflichten befreit. Diese Umstände sind durch die Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Zudem müssen sie ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.
- 5.2. Ist die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für die GGEW – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar, so ist sie von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit sowie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3. Die GGEW ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, falls der AN einen im Rahmen zur Abwicklung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der GGEW oder in deren Interesse einem Dritten Vorteile im Wert grösser 25,- EUR verspricht, anbietet oder gewährt.
- 5.4. Die GGEW kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit dem AN unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben
  - wenn der AN Mitglied einer Terrororganisation ist oder sein Name in den jeweils aktuellen Fassungen der EU-Sanktionslisten oder US Sanktionslisten erwähnt wird,
  - wenn der AN einen Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahren gestellt hat oder wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN bestellt worden ist und/oder über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - wenn seitens des AN eine schwerwiegende Verletzung des Datenschutzes oder hinsichtlich der Informationssicherheit vorliegt,
  - wenn eine Gefährdung für GGEW Mitarbeiter oder Dritte zu befürchten oder eingetreten ist,
  - wenn eine Obliegenheitsverpflichtung oder Sicherheitsanweisungen verletzt werden
- 5.5. Die GGEW wird von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn der AN in eine der EU-Sanktionslisten oder US-Sanktionslisten aufgenommen wird.
- 5.6. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rücktrittsregelungen unberührt.

## § 6. Gefahrenübergang, Dokumente

- 6.1. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe der Warenlieferung, bei Werkvertrag oder Werkliefervertrag mit der Abnahme.
- 6.2. Auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigen auftragsbezogenen Dokumenten ist die Bestellnummer der GGEW, der Name des Bestellenden sowie die korrekte Liefer- und Rechnungsadresse durch den AN anzugeben. Unterlässt der AN diese Pflicht, wird die GGEW von der Leistung frei solange die hier genannten Vorgaben nicht erfüllt worden sind.

## § 7. Mängeluntersuchung – Mängelansprüche

- 7.1. Bei etwaigen Mängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind diese innerhalb einer 2 Wochenfrist zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsregelungen.
- 7.2. Unbeschadet anderer Rechte oder Ansprüche unter dem Vertrag ist die GGEW befugt, den AN anzuweisen, auf Risiko und Kosten des Lieferanten Ursachenanalysen der qualitätsbezogenen Probleme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; über solche Analysen hat der AN die GGEW innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Information des AN über die qualitätsbezogenen Probleme, zu berichten.
- 7.3. Die GGEW behält sich vor, ein Audit bei dem AN durchzuführen.

## § 8. Haftung

- 8.1. Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Der AN verpflichtet sich die GGEW von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern er für den Produktschaden verantwortlich ist und er selbst im Außenverhältnis haftet.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro pro

Personenschaden und 3 Mio. Euro pro Sachschaden zu unterhalten. Die Möglichkeit der GGEW über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

8.4. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Zusammenhang mit Leiharbeitnehmern (verdeckter AÜ/Scheinselbstständigkeit/etc.) und stellt die GGEW von allen Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 9. Eigentum, Beistellung, Werkzeuge**

9.1. Sollten Materialien durch die GGEW geliefert oder beigestellt werden, so verbleiben diese im Eigentum der GGEW. Übergebene Materialien sind vom AN pfleglich und schonend zu lagern und können von der GGEW jederzeit herausverlangt werden. Bei jedweder Beschädigung oder Verschlechterung greifen die gesetzlichen Grundlagen zum Schadenersatz. Für übergebene Materialien hat der AN die GGEW bei Inventurarbeiten mit einer Vorlaufzeit von 3 Werktagen anfragegemäß zu unterstützen.

9.2. Die Verarbeitung und Umbildung dieser durch den AN erfolgt im Auftrag der GGEW. Bei Verarbeitung der Materialien mit anderen der GGEW nicht gehörenden Materialien erwirbt diese Miteigentum an der neu entstandenen Sache. Das Miteigentum der GGEW an der neuen Sache beläuft sich auf den wertmäßigen Anteil im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt bei untrennbarer Vermischung.

9.3. Werkzeuge, die dem AN von der GGEW zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum der GGEW. Die Werkzeuge sind ausschließlich für die Herstellung für die von der GGEW bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die der GGEW gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Ferner verpflichtet sich der AN Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig auf eigene Kosten vorzunehmen. Beim Vorliegen von Störungen ist die GGEW durch den AN unverzüglich darüber zu benachrichtigen. Schadensersatzansprüche der GGEW bleiben bei einer schuldhaften Unterlassung der Benachrichtigungspflicht über Störungen durch den AN unberührt.

#### **§ 10. Schutzrechte, Geheimhaltung**

10.1. Der AN hat die Pflicht ihm alle anvertrauten und zugestellten Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Eine Offenlegung dieser Unterlagen an Dritte besteht nur unter ausdrücklicher Zustimmung seitens der GGEW. Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich ebenso auf Personendaten. Sie besteht auch beim Scheitern oder bei Beendigung des Vertrages zwischen den Parteien. Die Geheimhaltungspflicht erlischt nur wenn und soweit die in den Dokumenten enthaltenen, nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten allgemein bekannt geworden ist. Dies gilt entsprechend für Vorauftragnehmer und Unterauftragsnehmer.

10.2. Nach Vertragsbeendigung ist der AN verpflichtet, alle Originalunterlagen und Kopien mit relevanten Informationen auf Anforderung innerhalb von 10 Tagen zurückzusenden oder diese nachweislich zu vernichten. Diese darf er weder weiterverwenden noch weitergeben.

10.3. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Nur unter schriftlicher Zustimmung seitens der GGEW ist dem AN erlaubt in seinen Werbematerialien auf die Zusammenarbeit bzw. Geschäftsabschluss mit der GGEW hinzuweisen.

10.4. Der AN hat dafür einzustehen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter nicht verletzt werden, sofern er nicht nachweisen kann, dass er diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10.5. Der AN hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass sämtliche Bestimmungen zum Urheberrecht erfüllt sind, Urheberrechte der GGEW gewahrt werden und die benötigten Lizenzen für den Betrieb vorhanden sind.

10.6. Der AN ist verpflichtet auf erstes schriftliches Anfordern, die GGEW von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern diese in Anspruch genommen wird. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Anwendungen, die der GGEW aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

#### **§ 11. Umweltschutz**

11.1. Die Lieferung der Ware durch den AN hat umweltfreundlich zu erfolgen. Hierbei muss bei allen Tätigkeiten, die zur Vertragserfüllung dienen, die Einhaltung der Umweltvorschriften beachtet werden.

11.2. Die bei Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle hat der AN nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

11.3. Es sind möglichst umweltfreundliche Verpackungen einzusetzen. Die Rücknahmepflicht des AN hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 12. Wechsel des Vertragspartners**

12.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder auch der gesamte Vertrag kann durch die GGEW, auf einen Dritten übertragen werden. Dem AN steht hierzu kein Widerspruchsrecht zu. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn

der Dritte nicht in zumindest vergleichbarer Weise die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bietet.

#### **§ 13. Datenschutz**

13.1. Der AN hat alle Regelungen des Datenschutzes einzuhalten. Er hat die Verpflichtung alle Mitarbeiter nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren sowie zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

13.2. Die personenbezogenen Daten des AN werden durch die GGEW nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.

13.3. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der GGEW sind der Homepage zu entnehmen.

#### **§ 14. IT-Sicherheit**

14.1. Bei der GGEW handelt es sich um ein Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsunternehmen mit dementsprechenden Aufgaben. Die Informationen der GGEW bedürfen daher eines besonderen Schutzes.

14.2. Der AN hat die ausführenden Mitarbeiter mindestens zwei Tage vor Tätigkeitsbeginn dem Arbeitgeber mit Namen anzumelden, sofern sie Zugang zu kritischer Infrastruktur benötigen. Bei Tätigkeitsbeginn haben sich die Mitarbeiter des AN unaufgefordert beim Empfangsdienst oder beim Sicherheitsverantwortlichen zu melden, um ihre Identitäten und ihre Firmenzugehörigkeiten nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt Handlungen dieser Mitarbeiter personenbezogen zu protokollieren.

14.3. Es ist untersagt personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Leistung stehen, außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes zu verarbeiten, zu übertragen und zu speichern. Es müssen bei Speicherung und Übertragung der personenbezogenen Daten angemessene Verschlüsselungstechniken angewendet werden. Dabei ist grundsätzlich von einem hohen bis sehr hohen Schutzbedarf der personenbezogenen Daten auszugehen.

14.4. Der AN ist verpflichtet ihm alle bekannt gewordenen Sicherheitsvorfälle, sicherheitsrelevante Ereignisse sowie Schwachstellen, die negative Auswirkungen auf die Informationssicherheit der GGEW haben könnten, dieser sofort schriftlich oder per Textform zu melden. Hierbei hat der AN eine Kontaktperson und einen Vertreter zu benennen, die bei Fragen über die Informationssicherheit der GGEW kontaktiert werden können. Ist nichts Anderes vereinbart, ist das der Datenschutzbeauftragte des AN.

14.5. Der GGEW ist es gestattet die Einhaltung der Informationssicherheit beim AN angemessen und gründlich zu überprüfen. Die Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit des AN kann an Dritte übertragen werden.

#### **§ 15. Wettbewerbsklausel**

15.1. Der AN hat 15 % der Nettoauftragssumme an die GGEW zu zahlen, soweit durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde, dass dieser an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt war, besonders hinsichtlich der Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlung getroffen hat und die GGEW Leistungen beauftragt hat, die von den Marktgesprächen gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren. Der AN kann darlegen, dass die GGEW nicht von der Marktgespräche betroffen war oder dass die Marktgespräche nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15 % führte. In solch einem Fall wird die Höhe der Zahlung des AN entsprechend relativiert. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt worden ist. Hiervon bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der GGEW unberührt.

#### **§ 16. Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)**

16.1. Der AN sichert zu, dass er die Vorgaben des MiLoG einhält. Insofern steht GGEW ein jederzeitiges Kontrollrecht gegenüber dem AN zu.

16.2. Bei Verweigerung des Kontrollrechts oder jedweder Zuwiderhandlung des AN bezüglich des MiLoG hat die GGEW das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen.

16.3. Sollte die GGEW aus dem MiLoG in Anspruch genommen werden, entsteht eine Vertragsstrafe gegenüber dem AN zu Gunsten der GGEW in Höhe der Inanspruchnahme.

#### **§ 17. Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Sonstiges**

17.1. Ist der AN Kaufmann, so gilt der Geschäftssitz der GGEW als Gerichtsstand vereinbart.

17.2. Das deutsche Recht findet – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 - Anwendung.

17.3. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollte, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Vertragspartner werden in solchen Fällen Regelungen treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt. Dies gilt ebenso bei Regelungslücken.